**Waldkorporation Muster**

**ENTWURF Statuten ENTWURF**

**I. Name und Sitz**

**Art. 1** Unter dem Namen „Waldkorporation **Muster**“ besteht eine privatrechtliche Korporation mit Teilrechten des kantonalen Rechts im Sinne von § 31 des kantonalen Waldgesetzes vom 7. Juni 1998 und §§ 49 - 56 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911.

Sitz der Korporation ist **Ort**.

**II. Zweck**

**Art. 2** Die Korporation bezweckt die nachhaltige Pflege und vorteilhafte Bewirtschaftung ihres Waldes und der übrigen Vermögenswerte. Die Bewirtschaftung des Waldes erfolgt nach den Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Forstgesetzgebung.

**III. Mitgliedschaft, Teilrechte**

**Art. 3** Mitglieder der Korporation sind die Inhaber von Teilrechten. Das Grundbuchamt führt ein Verzeichnis gemäss Verordnung des Obergerichtes über die Grundbuchführung betreffend die Korporationsteilrechte vom 19. April 1916.

**Art. 4** Die Neuausgabe von Teilrechten durch die Korporation gegen Übertragung von Wald ins Eigentum der Korporation ist jederzeit möglich. Der Wald ist zum Verkehrswert zu bewerten.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Der besseren Lesbarkeit wegen wird ausschliesslich die männliche Schreibweise verwendet; gemeint ist aber bei allen Bezeichnungen immer auch die weibliche Form.

**Art. 5** Teilrechte sind veräusserlich, verpfändbar und vererblich.

Teilrechte sind nicht teilbar.

Die Korporation hat in jedem Verkaufsfall das Vorkaufsrecht zu Drittbedingungen. Das Vorkaufsrecht ist im Grundbuch vorzumerken.

Kein Vorkaufsrecht besteht insbesondere bei Übertragung von Teilrechten

* an bisherige Teilrechtsinhaber,
* an die Ehegatten oder an direkte Nachkommen bisheriger Teilrechtsinhaber,
* als Teil der gesamthaften Veräusserung eines landwirtschaftlichen Gewerbes.

Jeder Teilrechtsinhaber ist verpflichtet, bei Abschluss des Veräusserungsvertrages das Vorkaufsrecht der Korporation ausdrücklich vorzubehalten. Dem Vorstand ist spätestens nach der öffentlichen Beurkundung von der beabsichtigten Veräusserung Kenntnis zu geben. Der Vorstand hat innert drei Monaten, vom Zeitpunkt der Mitteilung an gerechnet, dem Veräusserer bekannt zu geben, ob er das Vorkaufsrecht ausüben will. Die Ausübungserklärung muss innert Frist beim Verpflichteten eingehen – vor Eigentumsübertragung beim bisherigen Eigentümer, nach Eigentumsübertragung beim neuen Eigentümer.

**Art. 6** Die Teilrechtseigentümer sind verpflichtet, Adress- und Handänderungen von Teilrechten infolge Erbgangs usw. dem Vorstand unaufgefordert zu melden.

**Art. 7** Die Mitgliedschaftsrechte richten sich nach der Anzahl der einem Mitglied zustehenden Teilrechte.

**Art. 8** Jedes handlungsfähige Mitglied kann verpflichtet werden, eine Organfunktion zu übernehmen. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen gemäss analoger Anwendung von § 31 des Geset­zes über die politischen Rechte vom 1. September 2003.

**Art. 9** Für die Verbindlichkeiten der Korporation haftet ausschliesslich das Korporationsvermögen.

**IV. Organisation**

**Art. 10** Organe der Korporation sind:

- die Korporationsversammlung

- der Vorstand

- die Rechnungsrevisoren

**a) Die Korporationsversammlung**

**Art. 11** Oberstes Organ der Korporation ist die Korporationsversammlung der Mitglieder.

Sie ist zuständig für

1. Festsetzung und Änderung der Statuten.

2. Wahl des Vorstandes sowie des Präsidenten aus dem Kreis der gewählten Vorstandsmitglieder.

3. Wahl von zwei Rechnungsrevisoren.

4. Abnahme des Protokolls der letzten Korporationsversammlung, der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie die Beschlussfassung über die Verwendung eines allfälligen Reingewinnes. Im Voranschlag sind Kosten für Infrastruktur – z.B. für die Anlage und Erneuerung von Wegen und Entwässerungsanlagen – separat auszuweisen.

5. Entscheid über den Erwerb von neuem sowie die Veräusserung und den Tausch von bisherigem Grundeigentum der Korporation im Gegenwert von über Fr. 10‘000.

6. Entscheid über die Ausgabe neuer Teilrechte gegen Übertragung von Wald ins Eigentum der Korporation, die Wiederausgabe oder die Auflösung von zurückgekauften Teilrechten.

7. Festsetzung des Betriebsplanes oder Massnahmenplanes.

8. Festsetzung der Entschädigung und der Taggelder für die Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.

9. Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion der Korporation.

10. Beschlussfassung über weitere wichtige Angelegenheiten, welche der Vorstand der Korporationsversammlung vorlegt.

**Art. 12** Die Mitglieder treten einmal jährlich bis spätestens Ende März zur ordentlichen Korporationsversammlung zusammen. Zudem kann der Vorstand je nach Bedarf zu weiteren Versammlungen einladen. Eine ausserordentliche Korporati­onsversammlung muss dann einberufen werden, wenn dies von einem oder mehreren Mitgliedern, die zusammen mehr als ein Fünftel sämtlicher Teilrechte vertreten, verlangt wird.

Ein Gesuch um Einberufung einer ausserordentlichen Korporationsversammlung muss schriftlich, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, an den Präsidenten gerichtet werden. Der Präsident hat die Versammlung innert Monatsfrist einzuberufen.

**Art. 13** Die Einladung zu ordentlichen oder ausserordentlichen Korporationsversammlungen muss mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstermin, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, schriftlich erfolgen. Vorbehalten sind dringende Fälle.

Anträge auf Änderung der Statuten sind mit der Einladung im Wortlaut mitzuteilen.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden. Ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Korporationsversammlung, oder wenn alle Eigentümer der Teilrechte anwesend resp. vertreten sind.

**Art. 14** Anträge der Mitglieder zuhanden der ordentlichen Korporationsversammlung sind mindestens dreissig Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten.

In der Korporationsversammlung ist jedes stimmberechtigte Mitglied befugt, Anträge auf Abänderung, Ablehnung oder Verschiebung eines Verhandlungsge­genstandes zu stellen. Anregungen eines Mitgliedes müssen, falls eine Mehrheit dies beschliesst, vom Vorstand mit einem Antrag der nächsten Korporationsversammlung vorgelegt werden.

**Art. 15** Stimmberechtigt ist jedes handlungsfähige Mitglied. Sinngemäss vorbehalten bleibt Art. 68 ZGB (Ausschliessung vom Stimmrecht). Die Stellvertretung durch den Ehegatten, einen Elternteil bzw. volljährige Kinder ist formlos möglich. Jeder andere Stellvertreter bedarf einer schriftlichen Vollmacht des Vertretenen.

**Art. 16** Jedem Teilrecht steht eine Stimme zu. Niemand darf in der Korporationsversammlung mehr als einen Drittel sämtlicher Teilrechte vertreten.

**Art. 17** Die Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt. Der Vorsitzende stimmt mit.

Eine geheime Wahl bzw. Abstimmung findet statt, wenn mindestens ein Drittel der in der Korporationsversammlung vertretenen Teilrechtsstimmen dies verlangt.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Teilrechtsstimmen. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Teilrechtsstimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Zum Beschluss über eine Statutenrevision resp. die Auflösung oder Fusion der Korporation sind zwei Drittel der in der Korpora­tionsversammlung vertretenen Teilrechtsstimmen erforderlich.

**Art. 18** Die Leitung der Korporationsversammlung erfolgt durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten.

Für das Verfahren in der Korporationsversammlung werden, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, die §§ 6, 18, 20 - 24, und 26 des Gemeindegesetzes (GG) vom 20. April 2015 analog angewendet.

**b) Der Vorstand**

**Art. 19** Der Vorstand besteht einschliesslich des Präsidenten aus drei bis fünf Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Zu besetzen sind die Ämter des Vizepräsidenten, des Aktuars und des Kassiers. Als Kassier kann der Vorstand auch einen Dritten beiziehen, der nicht Mitglied der Korporation sein muss; er hat beratende Stimme.

**Art. 20** Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahlen finden im selben Jahr wie die Gesamterneuerungswahlen der Gemeindebehörden statt.

Tritt ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer zurück, so ist die Stelle an der nächsten Korporationsversammlung für den Rest der Amtsdauer neu zu besetzen.

**Art. 21** Dem Vorstand steht die Besorgung sämtlicher Angelegenheiten zu, die nicht ei­nem anderen Organ übertragen sind. Darunter fallen namentlich:

1. Die Vertretung der Korporation gegenüber Dritten.

2. Die Vorbereitung und Einberufung der Korporationsversammlung.

3. Der Vollzug der Korporationsbeschlüsse.

4. Die Ausübung oder der Verzicht auf die die Vorkaufsrechte an den Teilrechten.

5. Die Bewirtschaftung und Verwaltung des Korporationsgutes, siehe auch Art. 32.

6. Der Vorstand ist befugt, über einmalige, ausserordentliche, im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben bis maximal Fr. 10‘000 im Jahr zu bestimmen (inkl. Grundeigentumsgeschäfte).

7. Die Mitwirkung bei der Beförsterung mit den zuständigen Behörden.

9. Die Überwachung der Forstarbeiten.

10. Den Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung für die im Wald tätigen Mitglieder und für die von der Korporation angestellten Arbeits­kräfte.

11. Die Teilnahme an der Waldbegehung und Festlegung der Holzschläge mit dem Kreisforstmeister.

Die folgenden Aufgaben kann der Vorstand zusammen mit dem Förster selbst erledigen oder gänzlich an den Förster delegieren:

12. Den Abschluss von Arbeits- und Akkordverträgen mit den nötigen Ar­beitskräften sowie die Bereitstellung des Materials für die Bewirtschaftung des Korporationsgutes.

13. Sämtliche Forstarbeiten, wie Holzhauerei, Bestandesbegründungen, Jungwaldpflege, Anlage und Unterhalt von Wegen, Entwässerungsanlagen usw. im Rahmen des Voranschlages.

14. Den Verkauf des genutzten Holzes und der anderen Nutzungen sowie das Aufstellen bzw. Aushandeln der Verkaufsbedingungen, unter Beachtung von Art. 32 (Eigenbedarf).

Angelegenheiten von grundsätzlicher Wichtigkeit sind der Korporationsversammlung vorzulegen.

**Art. 22** Der Präsident leitet sämtliche Geschäfte. Ist er verhindert, vertritt ihn der Vizepräsident.

Er leitet die Korporationsversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes.

Er ist zusammen mit einem Mitglied des Vorstandes kollektiv für die Korpora­tion zeichnungsberechtigt.

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen. Er führt ein Verzeichnis der Teilrechtsinhaber. Er zeichnet zusammen mit dem Präsidenten bzw. Vizepräsidenten.

Der Aktuar führt das Protokoll in der Korporationsversammlung und in den Sit­zungen des Vorstandes. Er besorgt die Korrespondenz. Er zeichnet zusammen mit dem Präsidenten bzw. Vizepräsidenten.

**Art. 23** Für das Verfahren in den Sitzungen des Vorstandes werden die §§ 38 - 40 des Gemeindegesetzes sowie Art. 68 ZGB analog angewendet.

**c) Die Rechnungsrevisoren**

**Art. 24** Die Rechnungsrevisoren prüfen die vom Kassier vorgelegte Jahresrechnung an­hand der Belege und Bücher. Sie stellen der Korporationsversammlung An­trag über die Abnahme der Rechnung.

Die Rechnungsrevisoren haben im Laufe des Rechnungsjahres mindestens ein­mal unangemeldet beim Kassier einen Kassensturz zu machen, die Belege zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten.

**Art. 25** Als Rechnungsrevisoren können auch Nichtmitglieder der Korporation gewählt werden. Sie werden zusammen mit dem Vorstand für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

**V. Das Rechnungswesen**

**Art. 26** Das Vermögen der Korporation besteht insbesondere aus Waldeigentum, Korporationsteilrechten, an­deren Sachwerten, den zur Bewirtschaftung notwendigen Maschinen und Gerä­ten sowie aus Wertschriften und Barmitteln.

**Art. 27** Die Korporation beschafft sich die notwendigen Barmittel durch Holzverkauf und Verkauf von Teilrechten gegen Barzahlung zum Verkehrswert sowie gegebe­nenfalls die Aufnahme eines Kredites.

**Art. 28** Die Rechnungslegung hat nach anerkannten Regeln und Grundsätzen zu erfolgen.

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und schliesst mit dem 31. Dezember.

Die Jahresrechnung ist vom Vorstand zu prüfen, zu verabschieden und sodann den Rechnungsrevisoren zur Prüfung zu übergeben.

Das Budget, die Rechnung und der Revisionsbericht sind der Korporationsversammlung zur Abnahme vorzulegen.

**Art. 29** Der Reingewinn ist jährlich an die Mitglieder zu verteilen oder zur Bildung von Reserven heranzuziehen.

Der Vorstand stellt der Korporationsversammlung Antrag über die Verwendung des jährlichen Reingewinnes.

**VI. Die Bewirtschaftung des Waldes**

**Art. 30** Der Korporationswald ist gemäss Betriebsplan oder Massnahmenplan (sofern vorhanden) und in enger Zusammenarbeit mit dem zuständigen Revierförster möglichst zweckmässig zu bewirtschaften.

**Art. 31** Jedes Mitglied, das die gesetzlich vorgeschriebenen Kurse absolviert hat, hat das Recht, unter der Leitung des Försters bei Waldarbeiten eingesetzt zu werden, sofern die Korporation die Arbeitsleistung benötigt. Dabei ist ihm bei gleicher Arbeitsleistung der übliche Lohn eines Waldarbeiters auszurichten.

Für leichtere und ungefährliche Arbeiten (Pflanzen, Unkraut mähen usw.) können auch Personen ohne Kursabschluss eingesetzt werden.

**Art. 32** Die Mitglieder haben im Rahmen der eigenen Anteilsberechtigung ein Vorrecht auf Holzbezug für den Eigenbedarf zum Selbstkostenpreis. Weitere Holzbezüge erfolgen zu den aktuellen Marktpreisen.

**VII. Austritt aus der Korporation, Auflösung**

**Art. 33** Nach Veräusserung sämtlicher Teilrechte eines Mitglieds erlischt dessen Mitgliedschaft.

**Art. 34** Die Auflösung der Korporation bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher Teilrechtsstimmen.

Der Liquidationserlös ist nach Massgabe der einem Mitglied zustehenden Teilrechte zu verteilen.

**Art. 35** Die Veräusserung von Korporationswald bedarf der kantonalen Bewilligung (Art. 25 WaG).

**VIII. Rechtsmittel**

**Art. 36** Korporationsbeschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann jedes Mitglied, das nicht zugestimmt hat, innert 30 Tagen, nachdem es von ihnen Kenntnis erhalten hat, beim Zivilrichter anfechten.

**IX. Schlussbestimmungen**

**Art. 37** Vorstehende Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom ..................... beschlossen. Sie treten sofort in Kraft.

Die Statuten sind jedem Mitglied in einem Exemplar zuzustellen.

Ort, den .......................... Der Präsident:

Der Aktuar: